

Satzung der Gemeinde Mücka über die ortsübliche Bekanntgabe (Bekanntgabesatzung - BekanntgabeS)

vom 21. Juni 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat am 21. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an folgender Bekanntmachungstafel der Gemeinde in

Mücka, Am Markt 1,

während der Dauer von drei Tagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 21.06.2000
geändert am: -
In-Kraft-Treten am: 04.07.2000